

Forum Klinikenergie



Energieeffizienz in Gesundheitseinrichtungen
Berlin, 11. September 2020

Sebastian Igel
Rechtsanwalt / Vorstand

Forum Klinikenergie



FKT-Experten in Sachen Energie

- Fortbildung
- Hilfestellung
- Interessenvertretung

AGENDA

- **CO₂-Zertifikatehandel**
- **Stromerzeugung**
- **Eigenversorgung mit KWK-Anlagen**
- **Fallstricke bei der Eigenversorgung**
- **Energiesammelgesetz**
- **Stromweitergabe an Dritte – Messanforderungen im Detail**
- **Drittmengenabgrenzung – nicht nur im EEG**
- **Neues von der Stromsteuer**

CO₂-Bepreisung

- Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG)
- Nationales Emissionshandelssystem (nEHS)

Grundprinzip:

- Ausstoß von Treibhausgasen begrenzen (Cap)
- CO₂-Zertifikate muss erwerben, wer Treibhausgase emittieren will
- CO₂-Zertifikate haben einen Preis
 - 2021 bis 2025 Fix-Preis
 - ab 2025 Börsen-Preis

CO₂-Bepreisung

Preisentwicklung CO₂-Zertifikate



Quelle: Hintergrundpapier zum Nationalen Emissionshandelsystem,
Herausgeber: Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

CO₂-Bepreisung

Welche Brennstoffe fallen unter das BEHG?

- Brennstoffe, bei deren Verbrennung CO₂ entsteht z.B.
 - Erdgas
 - Heizöl
 - Benzin
 - Diesel

CO₂-Bepreisung

Welche Unternehmen werden vom nEHS erfasst?

- Unternehmen, die Brennstoffe in den Verkehr bringen
 - Handel
 - Herstellung
 - Import
- Anknüpfungspunkte wie im Energiesteuerrecht
 - Belieferung Letztverbraucher (z.B. Erdgas)
 - Entnahme aus einem Steuerlager (z.B. Benzin, Heizöl)

Lieferanten reichen Mehrkosten an Belieferte weiter

CO₂-Bepreisung

Welche Preisauswirkungen sind zu erwarten?

Voraussichtlicher Mehrpreis für Erdgas



CO₂-Bepreisung

Welche Kostenauswirkungen sind zu erwarten?

Klinik mit 40 GWh Erdgasbezug p.a.

Mehrkosten im Jahre 2025 ?

Erdgasbezugskosten:	plus	€ 400.000.-
zzgl. Umsatzsteuer (19%)	plus	€ 76.000.-
Mehrkosten aufgrund NeHS	plus	€ 476.000.-

Eigenversorgung mit KWK-Anlagen

Eigenversorgung mittels KWK-Anlagen

Klimaschutz

*Energieersparnis rund
40% gegenüber
herkömmlichen
Kraftwerken und
Heizkesseln*

*CO₂-Ausstoß um rund
60% geringer*

Eigenversorgung mittels KWK-Anlagen

Kostenschutz

*Keine oder
reduzierte
EEG-Umlage
auf
Eigenverbrauch*

*Keine
Stromsteuer*

*Keine
netzseitigen
Umlagen
(KWK, § 19
NEV,
Offshore-
Haftung)*

*Keine
Konzessions-
abgabe*

Gesetze bei Strom-Eigenproduktion

- **EEG**
- **KWKG**
- **EnSaG**
- **StromStG**
- **Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen**

Strom-Weitergabe

- **EnSaG**
- **Messkonzept ?**
- **EichG**
- **BNetzA**
- **ÜNB**
- **HZA**

Energierrecht - was macht's so schwierig?

- **Ständige Veränderungen**
- **Wechselwirkungen EEG, EnWG, StromStG, EnergieStG, KWKG, etc.**
- **Vielzahl unbestimmte Rechtsbegriffe**
- **Muss in der Regel „nebenbei“ bearbeitet werden**

Meldepflichten



Alle vier Jahre Energieaudit nach EN16247-1 an das Bafa, wenn Unternehmen größer ist als KMU
Alternativ:
Energiemanagement nach ISO 50001

Einmalige Anzeige an das Bafa bei Betrieb einer KWK-Anlage (bis 50 kWel) bzw. Beantragung der Zulassung (ab 50 kWel) der KWK-

Für die an Dritte gelieferten Gasmengen wird ein „Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas“ beim Hauptzollamt einmalig benötigt sowie Jährliche oder monatliche Abgabe einer Energiesteueranmeldung

Energiesteuer
Stromsteuer
Transparenzverordnung

Marktstammdaten-
Registerverordnung

Monatliche Prognose—Meldung
pflichtiger Strommengen

Jährliche Meldung an das Hauptzollamt der erhaltenen Entlastungen. Für Jeden Entlastungstatbestand. Alternativ: Antrag auf Entbindung von den Meldungen, wenn in den vorherigen drei Kalenderjahren pro Entlastungstatbestand und KJ nicht mehr als 150.000 Euro erstattet wurden

...bzw. einmalige
Eichbehörde
itten: Erfassung
mengen anhand
ernativ
usnahme von der
ständigen
rheriger
n belieferten

Kontinuierliche
viertelstündliche
Eigenverbrauchs der selbsterzeugten
Strommengen

Jährliche
selbstverbrauchten
Fremdstrombezugs (Lieferanten)
Reduzierung der netzseitigen
Stromumlagen (KWK-, S
Offshore- Umlage)

Einmalige Anmeldung bei ÜNB als
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)

Grundsätzliche Anforderungen

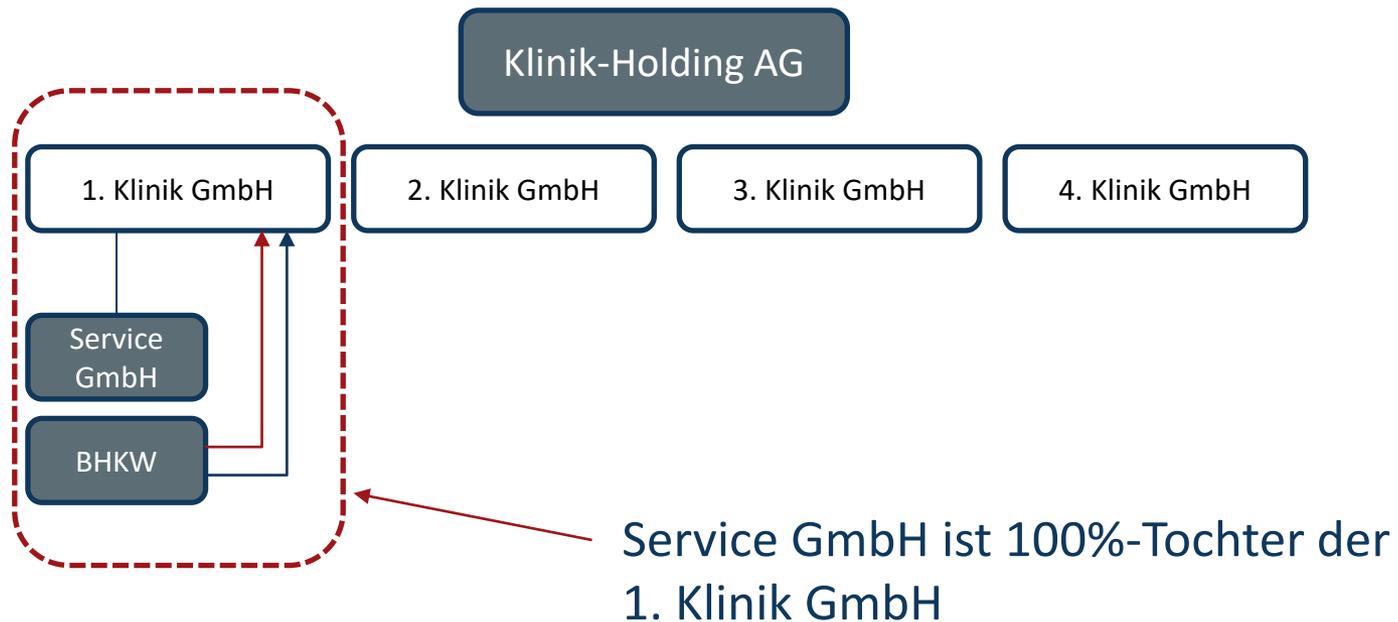
- Anlagenbetreiber und BHKW-Stromverbraucher ist die selbe juristische Person
- Eigenerzeugung und Eigenerbrauch erfolgt in dem selben ¼-Stundenfenster
- Keine Durchleitung durch das allgemeine Stromnetz

Eigenversorgung

- **Altkonzepte oft fehlerbehaftet**
 - Gesetzliche Veränderungen / Verschärfungen
 - „Laxe“ Konzeption (aus heutiger Sicht)
- **Basis der EEG-Zähler soll verbreitert werden**
 - Datenabgleich zwischen HZA, ÜNB und BnetzA bisher gering
 - Neue Meldepflichten (§ 74a EEG, MaStRV)

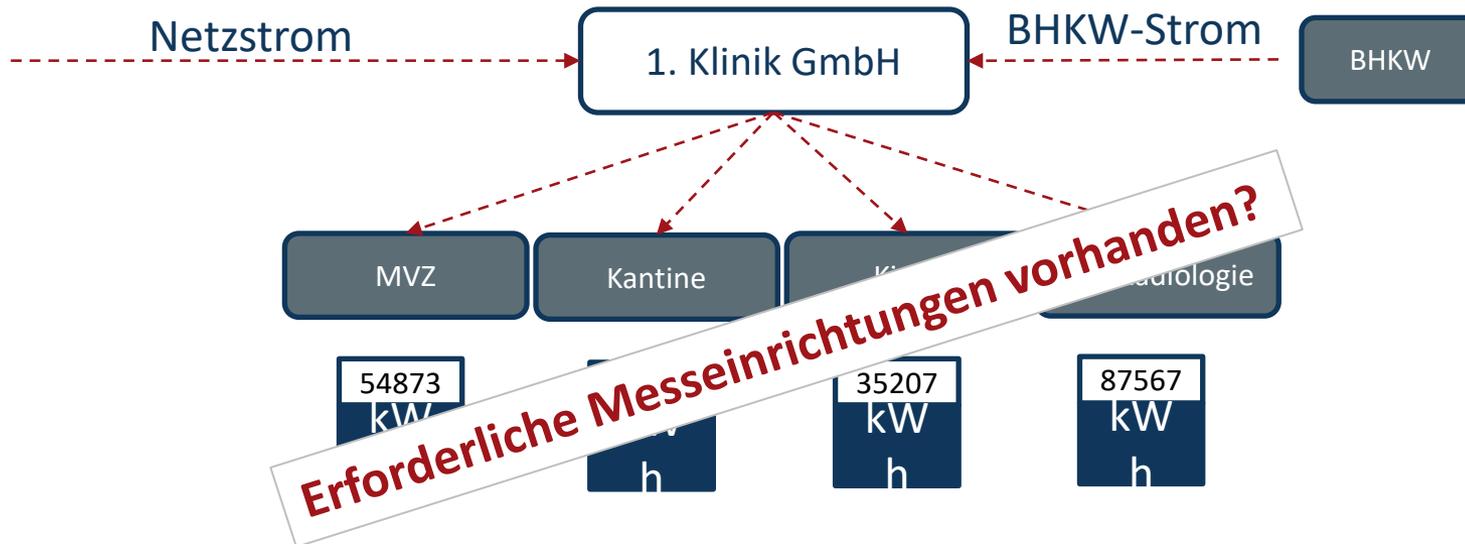
**Es ist höchste Zeit, die energierechtlichen
Vorgaben zu erfüllen**

Fehlerquelle Personenidentität



- Anlagenbetreiber und BHKW-Stromverbraucher sind **nicht** die selbe juristische Person
- **Es ist von Inbetriebnahme die volle EEG-Umlage nachzuzahlen.**

Fehlerquelle Messkonzept



Messtechnischer Nachweis von Eigenerzeugung und Eigenverbrauch im selben ¼-Stundenfenster möglich?

- **Wenn nein, droht Verlust des Eigenversorgungs-Privilegs**

Kleiner Fehler – Große Wirkung

Beispiel aus aktueller Beratung:

○ Klinik-Holding

- 7 Standort-GmbHs (100% Töchter)
- 3 Standorte mit BHKWs jeweils **250 kW_{el.}**
- Inbetriebnahme aller BHKW: **2010**
- Jährliche Betriebsstunden: **6.500**
- Jährliche BHKW-Stromproduktion: **4,875 GWh**
- BHKW-Betrieb durch Klinik-Holding Service GmbH (100% Tochter)
- Verbrauch in Standort-GmbHs
- **Drohende Nachzahlung bis 2017?**

Kostenrisiko

■ EEG-Umlage



Energiesammelgesetz

(mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft getreten)

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

seit 01.01.2018
auch mit
Messen oder Schätzen

§ 62a und § 62b EEG 2017

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Zurechnung von Bagatellverbräuchen (§ 62a EEG)**
 - Geringfügige Verbräuche Dritter werden als Verbräuche des
 - Letztverbrauchers (BesAR)
 - Eigenversorgersgewertet.

- **Sieg des gesunde Menschenverstands?**
 - Was heißt***
 - *geringfügig*
 - *üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und*
 - *in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und*
 - *im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Auszüge aus Gesetzesbegründung für Bagatelverbräuche**
 - *Verbräuche, die im Bereich des Sozialadäquaten liegen, z.B. der Stromverbrauch von Gästen, Passagieren, externen auf Werkvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten oder Handwerkern;*
 - *der persönliche Stromverbrauch von Mitarbeitern eines Unternehmen, beispielsweise für das Teekochen oder anderer privater Aktivitäten;*
 - *ein Verbrauch von kurzer Dauer*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Auszüge aus Gesetzesbegründung gegen Bagatellverbräuche**
 - *Jahresverbrauch erreicht den Verbrauch eines Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG bis 10.000 kWh/a)*
 - *Stromverbrauchseinrichtungen, die dauerhaft von der selben Person an der immer gleichen Verbrauchsstelle betrieben werden, dürften nur in Ausnahmefällen Bagatellverbrauch darstellen.*
 - *Bei Bau- und Reparaturmaßnahmen soll es von Umfang und Dauer der Tätigkeit abhängen.*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Schätzung von Bagatellverbräuchen (§ 62b EEG)**
 - Schätzungen sollen möglich sein, wenn geeichte Messung
 - *technisch unmöglich oder*
 - *mit unververtretbarem Aufwand und*
 - *die Zahlung des höchsten in Frage kommenden EEG-Umlagesatzes wirtschaftlich nicht zumutbar ist.*

Abgrenzung von Eigenverbrauch und Drittbelieferung

- **Fachgerecht schätzen gem. § 62 Abs. 3 EEG**
 - *Schätzung muss in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten nachvollziehbaren nachprüfbaren Weise erfolgen.*
 - *Bei Schätzungen muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen (→ Sicherheitszuschläge)*

§ 104 Abs. 10 EEG: Übergangsregelung mit weitergehender Schätzungsbefugnis (Frist zur Installation von Messeinrichtungen bis 31.12.2020)

§ 104 Abs. 11 EEG: „Amnestieregelung“ für unterlassene Messungen bei Drittmengen vor 01.01.2018

Übergangsvorschrift – Gnadenfrist bis 31.12.2020

Übergangsvorschrift § 104 Abs. 10 EEG

- **Verbräuche 01.01.2018 bis 31.12.2020:**
 - Schätzung trotz Möglichkeit und Zumutbarkeit der Messung zulässig, soweit die Mindestanforderungen nach § 62b Abs. 2+3 EEG erfüllt werden.
 - Bei Endabrechnung von 2020 muss dargelegt werden, wie ab 01.01.2021 den Anforderungen nach § 62b Abs. 1+2 EEG genügt wird. Anderenfalls entfällt rückwirkend die vorübergehende Zulässigkeit.

Übergangsvorschrift – „Amnestie“ frühere Schätzungen

Übergangsvorschrift § 104 Abs. 11 EEG

- **Verbräuche vor 01.01.2018:**
 - Abgrenzung durch Schätzungen entsprechend § 62b Abs. 3-5 EEG trotz Möglichkeit zur Messung erfolgt ist und
 - Meldung von Eigenverbrauch und Drittmengen an den ÜNB und
 - Zahlung der EEG-Umlage an den ÜNB für die an Dritte geleisteten Strommengen.
 - Bei Endabrechnung von 2020 muss dargelegt werden, wie ab 01.01.2021 den Anforderungen nach § 62b Abs. 1+2 EEG genügt wird. Anderenfalls entfällt rückwirkend die übergangsweise Zulässigkeit.

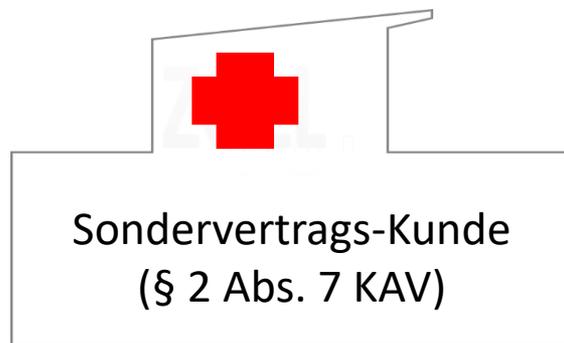
Keine Amnestie, bei unterlassener Meldung!

Wenn die Meldungen nach §§ 74 und 74a EEG (Stromproduktion, Eigenverbrauch, Drittbelieferung) gegenüber dem ÜNB unterlassen wurde, greift die Rechtsfolge des § 61i EEG.

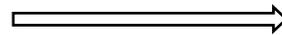
**Entfall des Eigenversorgungsprivilegs für
sämtliche eigenerzeugten Strommengen**

Drittmengenabgrenzung nicht nur im EEG gefordert

Konzessionsabgabe (Strom)



Stromweitergabe
ohne geeichte Messung

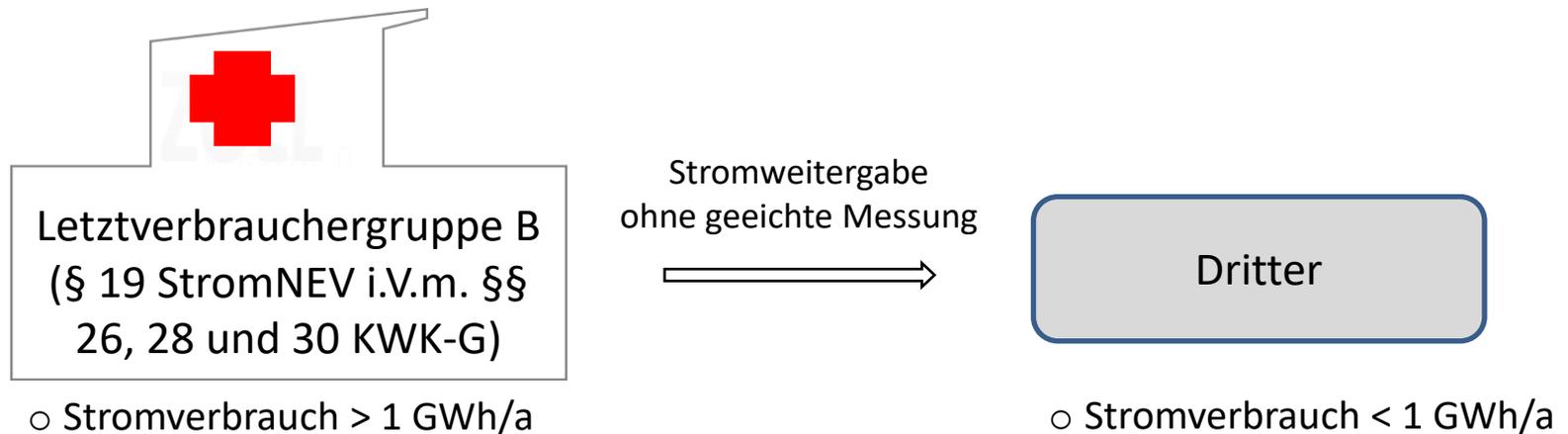


- Mind. 30.000 kWh/a
- Mind. 30 kW in 2 Monaten/a

- < 30.000 kWh/a
- < 30 kW in 2 Monaten/a

- *Minderung rund 90%*
- *Keine messtechnische Abgrenzung*
→ **Risiko der Nachzahlung**

Offshore-Netzumlage + § 19 StromNEV-Umarge



- *Minderung rund 90%*
- *Keine messtechnische Abgrenzung*
- *Keine Meldung der an Dritte geleisteten Strommengen (31.03. Folgejahr)*
→ Risiko der Nachzahlung

Neuregelung § 9 Abs. 1 StromStG

- *Bei Stromeigenerzeugung: Steuerfreie Verwendung bedarf seit 01.07.2019 der förmlichen Erlaubnis.*
- *EE-Anlagen oder hocheffiz. KWK-Anlagen bis 2 MW el.*
- *Vom Anlagenbetreiber selbst im räumlichen Zusammenhang entnommen. (§ 9 Abs 1 Nr. 3a StromStG)*
- *Vom Anlagenbetreiber im räumlichen Zusammenhang an Letztverbraucher geleistet wird. (§ 9 Abs 1 Nr. 3b StromStG)*

→ *Zollformblatt 1422, nebst Betriebserklärung (Formblatt 1422a)*

Vielen Dank

Sebastian Igel

Rechtsanwalt / Vorstand

Folgeseiten nur bei Nachfragen aus dem Publikum

Energierrechtliche Compliance in 3 Schritten

Rechtssicherheit in drei Schritten

Anamnese

Compliance-Prüfung

- Situationsanalyse: Klärung der rechtlichen Umstände bei Energiebezug, Energieerzeugung und Energieverteilung
- Energierechtlichen Ist-Zustand erfassen und Soll-Zustand beschreiben
- Aufgaben und Vorschläge: Erstellung eines priorisierten Handlungskonzeptes

Chance/Nutzen:

- Einhaltung aller energierechtlichen Normen
- Minderung der Kostenlast
- Vermeidung von Compliance-Verstößen

1
Modul

Rechtssicherheit in drei Schritten

Heilung

Handlungskonzept und Umsetzung

- Auflistung aller relevanten Handlungsschritte mit Aufgabenverteilung
- Umsetzung priorisierter Maßnahmen und Vermeidung akuter Nachteile/Risiken
- Erledigung oder Begleitung aller erforderlichen Maßnahmen mit Erfolgskontrolle

Chance/Nutzen:

- Kompetente und kurzfristige Schaffung energierechtskonformer Prozesse
- Personelle Entlastung
- Ratgeber bei der Umsetzung



Modul

Rechtssicherheit in drei Schritten

Pflege

- Fortführung der in Modul 2 benannten Handlungsschritte
- Dauerhafte Übernahme der energie-administrativen Aufgaben
- Schulungen der mit energie-administrativen Aufgaben betrauten Mitarbeiter

Chance/Nutzen:

- Langfristige Handlungssicherheit auch bei zukünftigen Gesetzesänderungen
- Sicherheit in allen energierechtlichen und energie-administrativen Fragen
- Entlastung des eigenen Personals von ungeliebten und fehlerträchtigen Aufgaben



Modul

Alle Kompetenzen unter einem Dach



Energietechnik



Energierecht



Energiewirtschaft



Energiesteuerrecht